

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1950

Nr. 24

Inhalt:

	Seite	Seite
(61) Verordnung über die Versorgung der Arbeitsgerichtsvorsitzenden. Vom 3. Juni 1950	107	
(62) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz). Vom 15. Juni 1950	108	
		(63) Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101). Vom 21. Juni 1950 110

(61) **Verordnung
über die Versorgung der Arbeitsgerichts-
vorsitzenden.**

Vom 3. Juni 1950.

Auf Grund des § 84 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948 (GVBl. S. 57) wird für die Versorgung der hauptamtlichen Vorsitzenden bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht (Arbeitsgerichtsvorsitzende) verordnet:

§ 1

(1) Ein Arbeitsgerichtsvorsitzender, bei dem die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gegeben sind, ist nach Ablauf seiner Amtszeit von seiner früheren Anstellungsbehörde wieder zu übernehmen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von dieser in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Besteht die frühere Anstellungsbehörde nicht mehr, so ist die Behörde zur Übernahme verpflichtet, welche die Aufgaben der früheren Behörde wahrnimmt. Ist auch eine solche Behörde nicht vorhanden, so bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle.

§ 2

(1) Ein Arbeitsgerichtsvorsitzender, der nicht gemäß § 1 in das Beamtenverhältnis wieder zu übernehmen oder in den Ruhestand zu versetzen ist, erhält nach Ablauf seiner Amtszeit Ruhegehalt, wenn er mindestens zwölf Jahre Arbeitsgerichtsvorsitzender war. Das Ruhegehalt errechnet sich aus den Dienstbezügen und aus der Amtszeit als Arbeitsgerichtsvorsitzender. Es wird vom Ende des Monats ab gewährt, in dem die Amtszeit abläuft.

(2) Ein Arbeitsgerichtsvorsitzender, der nach § 1 übernommen wird, erhält, wenn er zwölf Jahre Arbeitsgerichtsvorsitzender war, bei der Versetzung in den Ruhestand das Ruhegehalt nach Absatz 1, wenn die Versorgungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis nicht höher sind.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt entfällt, wenn der Arbeitsgerichtsvorsitzende seine Wiederbestellung oder seine anderweitige Verwendung in einer seiner bisherigen Stellung gleichwertigen Dienststellung ohne zwingende Gründe ablehnt.

§ 3

(1) Wird ein Arbeitsgerichtsvorsitzender durch einen Dienstudfall verletzt, so wird ihm entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Wird er während seiner Amtszeit in anderer Weise dienstunfähig, so ist er in den Ruhestand zu versetzen. Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

§ 4

(1) Ein Arbeitsgerichtsvorsitzender, dessen Amtszeit abläuft und der weder nach § 1 übernommen wird, noch Ruhegehalt nach §§ 1, 2 oder 3 erhält, hat Anspruch auf Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt nach einer Dienstzeit als Arbeitsgerichtsvorsitzender

von mindestens 3 Jahren 3 Monatsgehälter
von mindestens 6 Jahren 4 Monatsgehälter
von mindestens 9 Jahren 7 Monatsgehälter.

(2) Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Auf Antrag des Arbeitsgerichtsvorsitzenden kann das Übergangsgeld auch in einem Betrag gezahlt werden, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn im unmittelbaren Anschluß an den Ablauf der Amtszeit ein anderes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet wird; das gleiche gilt, wenn der Arbeitsgerichtsvorsitzende die Wiederbestellung oder seine anderweitige Verwendung ohne zwingende Gründe ablehnt. Die Feststellung, ob eine Ablehnung ohne zwingende Gründe vorliegt, trifft die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes.

(4) Wird ein Arbeitsgerichtsvorsitzender, der nach Absatz 1 vor Ablauf der Zeit, für die er Übergangsgeld erhält, im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so entfällt mit dem auf den Zeitpunkt der Übernahme folgenden Monatsersten der Anspruch auf Übergangsgeld. Ist das Übergangsgeld in einem Betrag gezahlt worden, so ist es auf die künftigen Dienstbezüge anzurechnen.

§ 5

Für die Ansprüche aus den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung gelten im übrigen die Bestimmungen über die beamtenrechtliche Versorgung sinngemäß.

§ 6

Die Hinterbliebenen eines Arbeitsgerichtsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Ein zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Amt befindlicher Arbeitsgerichtsvorsitzender, der nicht gemäß § 1 wieder zu übernehmen oder in den Ruhestand zu versetzen ist, erhält bei Ablauf seiner Amtszeit Ruhegehalt, wenn er das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens sechs Jahre als Arbeitsgerichtsvorsitzender tätig war.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Juni 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
W a g n e r

(62) **Verordnung**
zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz).

Vom 15. Juni 1950.

Auf Grund des Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen und des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) wird zur Durchführung dieses Gesetzes verordnet:

I. Staatliche Genehmigung der Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse

§ 1

Die staatliche Genehmigung zu den Steuerordnungen und Steuertarifen, sowie zu den Steuer-

beschlüssen der Landeskirchen (Diözesen) erteilt der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung. Die genehmigten Steuerordnungen und Steuertarife sowie Steuerbeschlüsse sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 2

Die staatliche Genehmigung zu den Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) erteilt der Regierungspräsident. Einer Einzelgenehmigung bedarf es nicht, wenn die Steuerbeschlüsse im Rahmen der vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung allgemein genehmigten Steuersätze verbleiben. Die genehmigten Steuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 3

(1) Der Hessische Minister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung auf Antrag der Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen, den Finanzämtern zu übertragen.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Finanzämter die Kirchensteuern bereits verwalten, verbleibt es bei dieser Regelung; eines neuen Antrages oder einer neuen staatlichen Anordnung bedarf es nicht. Das gleiche gilt im Regierungsbezirk Darmstadt für die Verwaltung der in einem Hebesatz zu den Meßbeträgen der Grundsteuer bestehenden Kirchensteuer.

(3) Die Verwaltung umfaßt auch die Überwachung der Kirchensteuererhebung im Lohnabzugsverfahren.

§ 4

Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrundeliegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden. Das gleiche gilt für die Einwendungen, die sich gegen die Meßbeträge der Grundsteuer richten.

§ 5

Über die Stundung, den Erlaß oder die Niederschlagung von Kirchensteuern, die von den Finanzämtern verwaltet werden, entscheiden die Landeskirchen (Diözesen) oder Kirchengemeinden (Gesamtverbände).

§ 6

Der Hessische Minister der Finanzen setzt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung die Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter fest.

§ 7

Die Finanzämter haben auf Antrag den Landeskirchen (Diözesen) Auskunft über die Besteuerungsmerkmale der einzelnen Kirchenangehörigen zu erteilen, soweit diese für die Heranziehung zu Kirchensteuern von Bedeutung sind.

§ 8

(1) Die zwangsweise Beitreibung der Kirchensteuern obliegt dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beitreibung erfolgen soll. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (RMBl. S. 595), 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1238) und vom 19. Januar 1927 (RMBl. S. 23) finden entsprechend Anwendung. Die Vollstreckungsgebühren fließen der Finanzkasse zu.

(2) Das Finanzamt wird Beitreibungsmaßnahmen erst einleiten, wenn das Mahn- und Nachnahmeverfahren zu keinem Erfolg geführt hat.

III. Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Kirchensteuer

§ 9

Die Zuschläge zur Einkommensteuer werden zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und eingezogen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), ist auch der Zuschlag im Lohnabzugsverfahren zu erheben. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen und Abschlußzahlungen sind auf die Zuschläge in gleicher Weise zu entrichten wie auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer). Veränderungen der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bewirken unmittelbar eine entsprechende Veränderung der Zuschläge.

§ 10

(1) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, sind auf 0,10 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(2) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben werden, sind bei monatlichen Lohnzahlungen auf 0,10 Deutsche Mark, bei wöchentlichen oder täglichen Lohnzahlungen auf 0,05 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

§ 11

Wenn Lohnsteuer zu entrichten ist, so beträgt der als Kirchensteuer zu entrichtende Zuschlag mindestens 0,20 Deutsche Mark, wenn der Lohnabzug für einen Monat, 0,10 Deutsche Mark, wenn der Lohnabzug für eine Woche, und 0,05 Deutsche Mark, wenn der Lohnabzug für einen Tag entrichtet wird.

§ 12

Die Arbeitgeber haben bei jeder Lohnzahlung die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer einzubehalten und zugleich mit der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Lohnsteuer

und Kirchensteuer sind dabei getrennt anzugeben, die Kirchensteuer auch getrennt nach der steuerberechtigten Kirche. Die Arbeitgeber haben auch auf den Lohnsteuerbescheinigungen die entsprechenden Angaben über die Kirchensteuer zu machen.

§ 13

Macht die Landesregierung von der Ermächtigung in § 8 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 Gebrauch, so ist der Steuersatz maßgebend, der für die Betriebsstätte gilt. §§ 9 bis 12 dieser Verordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 14

Soweit Arbeitnehmer, die außerhalb des Landes Hessen beschäftigt werden, die Kirchensteuer nicht oder nicht in voller Höhe durch Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichten, können sie von den Landeskirchen (Diözesen) und Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) unmittelbar herangezogen werden. Dabei können die Landeskirchen (Diözesen) und Kirchengemeinden (Gesamtverbände) Vorauszahlungen nach Maßgabe der für das abgelaufene Kalenderjahr entrichteten Lohnsteuer anordnen, die wie die Vorauszahlungen auf die veranlagte Einkommensteuer zu entrichten und auf die endgültige Steuer zu verrechnen sind.

IV. Zuschläge zur Vermögensteuer als Kirchensteuer

§ 15

Die als Kirchensteuer zu entrichtenden Zuschläge zur Vermögensteuer werden zusammen mit der Vermögensteuer veranlagt und eingezogen. § 9 und § 10 Absatz 1 dieser Verordnung finden entsprechend Anwendung.

V. Hebesätze nach den Meßbeträgen der Grundsteuer als Kirchensteuer

§ 16

(1) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Hebesätze nach den Meßbeträgen der Grundsteuer erhoben werden, den Finanzämtern obliegt, haben diese den Steuerpflichtigen einen Veranlagungsbescheid zuzustellen, sobald der Steuerbescheid öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Steuer ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. § 10 Absatz 1 dieser Verordnung findet auf die monatlichen Teilbeträge Anwendung.

(2) Bis zur Zustellung der Veranlagungsbescheide sind monatliche Vorauszahlungen zu den gleichen Zahlungsterminen nach Maßgabe der letzten Veranlagung zu entrichten.

(3) Die Finanzämter veranlassen die fristgemäße Einziehung der Steuern, einschließlich der Vorauszahlungen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Steuergeheimnis (§ 22, § 412) gelten auch für alle Kirchensteuern.

§ 18

(1) Die nach den bisherigen und am 1. April 1950 außer Kraft getretenen kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen und nach den auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Steuerbeschlüssen zu erhebenden Kirchensteuern sind über den 1. April 1950 hinaus wie bisher solange weiterzuerheben, bis die aufgrund des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 erlassenen Steuerordnungen und Steuertarife der Landeskirchen (Diözesen) und die gefaßten Steuerbeschlüsse der Landeskirchen (Diözesen) und der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht sind.

(2) Alle nach den bisherigen und am 1. April 1950 außer Kraft getretenen kirchensteuerlichen Bestimmungen für die Zeit nach dem 1. April 1950 entrichteten Kirchensteuern sind auf die Kirchensteuern voll anzurechnen, die nach den aufgrund des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 von den Landeskirchen (Diözesen) erlassenen Kirchensteuerordnungen und Steuertarifen und den von den Landeskirchen (Diözesen) und den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) gefaßten Steuerbeschlüssen zu entrichten sind.

§ 19

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 18 gelten entsprechend für die Kultussteuern der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für
Stock	Erziehung und Volksbildung
	Dr. Stein

(63) **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101).**
Vom 21. Juni 1950.

Auf Grund der §§ 19 und 106 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948

(GVBl. S. 101) wird über die Nebentätigkeit der Bediensteten mit Zustimmung der Personalkommission verordnet:

§ 1

Der Bedienstete ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft dem Dienst zu widmen. Diesem Gesichtspunkt ist bei Genehmigung von Nebentätigkeit Rechnung zu tragen. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden können. Bei Übertragung von Nebentätigkeit ist der Bedienstete erforderlichenfalls im Hauptamt zu entlasten.

§ 2

Genehmigungspflichtig nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b) HBG ist jede Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen; eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Ein Grund für die Versagung der Genehmigung im Sinne des § 15 Absatz 3 HBG liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen, der Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Bediensteten oder anderer dienstlicher Interessen zu besorgen ist.

(2) Die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist insbesondere zu besorgen

- bei einer Tätigkeit, die dem Vertrauen, dessen der Bedienstete in der Öffentlichkeit bedarf, abträglich oder die mit der Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
- bei einer Tätigkeit, durch die der Bedienstete in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw.) fortgesetzt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb tritt,
- bei einer schiedsrichterlichen oder gutachtlichen Tätigkeit in einer Sache, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Bedienstete angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann. Richter dürfen als Schiedsrichter oder Gutachter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt war, ist oder werden kann. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Für eine Nebentätigkeit, die im Interesse von Verwandten ausgeübt wird (z. B. Nachlaßangelegenheiten), soll die Genehmigung erteilt werden.

§ 5

- (1) Die Genehmigung gilt allgemein als erteilt
- bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird,
 - bei Nebenbeschäftigung geringen Umfangs, für die Vergütung im Werte bis zu 40 Deutsche Mark monatlich gewährt wird. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.
- (2) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Gruppen von Bediensteten bestimmen, daß auch in den Fällen des Absatzes 1 eine Genehmigung eingeholt werden muß.
- (3) Eine Nebenbeschäftigung nach Absatz 1 Buchstaben a) oder b) ist zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen des § 3 vorliegt.

§ 6

Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, sowie zur Bestellung als Treuhänder darf nur erteilt werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles Bedenken nach § 3 nicht bestehen.

§ 7

(1) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten im öffentlichen Dienst, sowie Lehrern an öffentlichen Hochschulen kann die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen.

(2) Die Ausübung der Kassenpraxis ist Ärzten und Zahnärzten im öffentlichen Dienst gemäß § 30 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) nicht gestattet.

§ 8

(1) Soweit Genehmigungen zu bezahlter Neben-tätigkeit erteilt werden, sind Beschränkungen oder Auflagen zur Wahrung dienstlicher Interessen zulässig.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen können zur Wahrung dienstlicher Interessen nachträglich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Soweit der Bedienstete Personal, Räume, Einrichtungen oder Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt, soll die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, daß die Einkünfte mindestens in Höhe der dem Dienstherrn entstehenden Kosten abzuführen sind. Die Benutzung wissenschaftlicher Literatur, die Eigentum von Bibliotheken oder Instituten des Dienstherrn ist, gilt nicht als Benutzung von Einrichtungen des Dienstherrn im Sinne dieser Verordnung.

§ 9

Wird die Genehmigung in der bisherigen Form widerrufen, so soll dem Bediensteten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

§ 10

(1) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede andere Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden

- wenn Umfang oder Schwierigkeit der Nebentätigkeit oder die mit ihr verbundene Verantwortung sie rechtfertigen,
- übergangsweise in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

§ 11

(1) Werden nach § 10 Absatz 2 einem Bediensteten Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Jahre nicht mehr als 1800 Deutsche Mark betragen. Übt der Bedienstete mehrere solcher Tätigkeiten aus, so darf die Vergütung nicht mehr als 2400 Deutsche Mark betragen. Den überschießenden Betrag hat er an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Ist das Tagegeld höher als 30 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag auf die Höchstbeträge anzurechnen.

(2) Innerhalb der Höchstbeträge ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung einer im öffentlichen Interesse liegenden Lehrtätigkeit und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

§ 12

(1) Hat ein Bediensteter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Form betriebenen Unternehmens auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an die Anstellungsbehörde abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt oder das Dienstverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in be-

grenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen in einem Rechnungsjahr einem Bediensteten belassen werden

a) als Mitglied des Aufsichtsrates, Vorstandes, als Treuhänder

1. bei einer Gesellschaft usw. 480 Deutsche Mark,

2. bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Deutsche Mark,

b) als Vorsitzendem des Aufsichtsrates usw.

1. bei einer Gesellschaft usw. 800 Deutsche Mark,

2. bei mehreren Gesellschaften usw. oder als Vorsitzendem bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrates, Vorstandes, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Deutsche Mark.

(3) Schließt eine Gesellschaft usw. in einem Rechnungsjahr mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Bedienstete die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen oder dergleichen gezahlt hat. Ist der Bedienstete nicht während des ganzen Rechnungsjahres tätig gewesen, so darf ihm nur der Betrag belassen werden, der der Zeit seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Werden dem Bediensteten außer einer festen Vergütung noch Sitzungsvergütungen gezahlt, so dürfen sie ihm nur soweit belassen werden, als dadurch nicht die in Absatz 2 und 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Werden dem Bediensteten nur Sitzungsvergütungen gezahlt, so können sie ihm bis zu 30 Deutsche Mark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahr die entsprechenden Höchstsätze des Absatzes 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Bediensteter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften usw. teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von 30 Deutsche Mark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können dem Bediensteten neben den nach Absatz 2 bis 5 zustehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens 30 Deutsche Mark täglich belassen werden; höhere Aufwendungen sind aus der Pauschalaufwandsentschädigung (Absatz 1 und 2) oder der Sitzungsvergütung zu decken. Jede Reise, die ein Bediensteter im Zusammenhang mit seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften genehmigt werden.

§ 13

Der Bedienstete hat auf Verlangen seinem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Ein-

nahmen, die ihm nach §§ 11 und 12 zugeflossen sind, vorzulegen.

§ 14

Der Bedienstete hat seinem Dienstvorgesetzten zum 1. April jeden Jahres zu berichten, welche Vergütungen er im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat.

§ 15

(1) Soweit beamtete oder nichtbeamtete Hochschullehrer, Direktoren der Hochschulinstitute, Direktoren der städtischen und sonstigen öffentlichen Kliniken und anderer Krankenanstalten, Direktoren der städtischen und sonstigen öffentlichen wissenschaftlichen Institute, Ärzte, Zahnärzte und Veterinäre oder sonstige vergleichbare wissenschaftliche oder technische Bedienstete im öffentlichen Dienst Einrichtungen (Behandlungsräume, Inventar, Instrumente, Apparate, Maschinen usw.), Personal oder Material ihres Dienstherrn in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet, für die Gesamtbenutzung, die Gesamtbeschäftigung und den Gesamtverbrauch, unbeschadet § 8 Absatz 3, mindestens 10 vom Hundert der Einnahmen als Entschädigung an die Kasse des Dienstherrn abzuführen.

(2) Der Berechnung der Entschädigung ist die Bruttoeinnahme, abzüglich etwaiger bärer Auslagen, die mit diesen Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Ausgaben für Material, für Sonderleistungen oder Vergütungen an Assistenten), zugrunde zulegen.

§ 16

(1) Soweit die in § 15 aufgeführten Personen für die Behandlung von Privatpatienten in öffentlichen Kliniken oder Anstalten, Einrichtungen (Behandlungsräume, Inventar, Apparate, Maschinen, Instrumente usw.), Personal oder Material ihres Dienstherrn in Anspruch nehmen, gilt folgendes:

Die ihnen durch die private Behandlung der Patienten sowie aus der sonstigen ärztlichen Nebentätigkeit zufließenden Bruttoeinnahmen werden ihnen in Höhe von 10 000 Deutsche Mark jährlich ungekürzt belassen. Von Bruttoeinnahmen über 10 000 Deutsche Mark bis 20 000 Deutsche Mark jährlich sind 20 vom Hundert, von jeden weiteren 5000 Deutsche Mark Bruttoeinnahmen jährlich jeweils weitere 5 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 50 vom Hundert an die Kasse des Dienstherrn abzuführen.

(2) Die den öffentlichen Kassen hiernach zufließenden Einnahmen sollen zur Deckung der persönlichen, sächlichen und allgemeinen Verwaltungsausgaben der betreffenden Kliniken oder Anstalten mitverwendet werden.

§ 17

Für die Nebentätigkeit der Bediensteten der Finanzverwaltung kann der Minister der Finanzen

gemeinsam mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Personalamtes abweichende Vorschriften erlassen.

§ 18

Die obersten Dienstbehörden können die ihnen nach § 15 Absatz 1 und 3 HBG und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse außer in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe c) sowie des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 19

Gewerbliche Tätigkeit der Ehefrau des Bediensteten ist dem Dienstvorgesetzten zu melden.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

(2) Sind für Nebentätigkeit aus der Zeit vor dem 1. Juli 1950 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nach den früheren Vorschriften, falls die Regelung nach dieser Verordnung für den Bediensteten günstiger ist, nach dieser Verordnung zu behandeln. Bereits abgeführte Beträge können auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Regelung nach dieser Verordnung für den Bediensteten günstiger wäre.

Wiesbaden, den 21. Juni 1950.

Der Hessische Minister
des Innern
Zinnkann

Der Direktor des
Landespersonalamtes Hessen
Stock
Ministerpräsident

